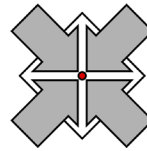


März 2025

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

Vordruck 770 "mensile"	Auf der Website der Agentur für Einnahmen wurde die Maßnahme veröffentlicht, mit welcher nun die Daten, die im Vordruck 770 anzugeben sind, versuchsweise und fakultativ auch per Vordruck F24 mitgeteilt werden können. Damit entfällt die Pflicht zur Vorlage des Vordrucks 770. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Steuersubstitute, welche Vergütungen aus unselbständiger Tätigkeit (und gleichgestellte Einkünfte) sowie aus selbständiger Tätigkeit entrichten, und die zum 31.12 des Vorjahres nicht mehr als 5 Angestellte hatten. Diese Steuersubstitute übermitteln der Agentur für Einnahmen dann zusammen mit dem Vordruck F24/770 auch eine weitere Mitteilung mit „zusätzlichen“ Daten, welche jenen entsprechen, die in den Abschnitten ST und SV des Vordruck 770 angegeben werden.
Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 31.1.2025	
Katasteramtliche Eintragung von Immobilien, an denen Arbeiten mit Anrecht auf den "Superbonus" vorgenommen wurden	Auf der Website der Agentur für Einnahmen wurde die Maßnahme veröffentlicht, welche die Vorlage einer eigenen Mitteilung zu den "Anomalien" vorsieht, welche aus der unterlassenen katasteramtlichen Aktualisierung von Immobilien resultieren, an denen Bauarbeiten, Energiespar- oder Erdbebensicherungsmaßnahmen vorgenommen wurden, die Anrecht auf den Superbonus verleihen.
Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 7.2.2025	
Neuer Vordruck für die Erbschaftserklärung	Auf der Website der Agentur für Einnahmen wurde die Maßnahme veröffentlicht, mit welcher der Vordruck für die Erbschaftserklärung und den Antrag auf katasteramtliche Eintragung an die Neuerungen ex D.Lgs. Nr. 139/2024 angepasst wird. Dabei geht es um die „Rationalisierung“ der indirekten Steuern im Zuge der Steuerreform und im Besonderen um die Abrechnung ("autoliquidazione") der Erbschaftssteuer durch die steuerpflichtigen Erben.
Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 13.2.2025	
Begünstigung für die Erstwohnung bei baufälligen Gebäuden	Die Wohnbarkeit einer Immobilie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs ist keine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigungen für den Hauptwohnsitz. Die Begünstigung <i>"kann auch dem Käufer eines baufälligen ("collabente") Gebäudes zuerkannt werden, und zwar auch dann, wenn dieses der Katasterklasse F2 [Baufällige Gebäude, Ruinen, nicht bewohnbare Immobilien mit eingestürztem Dach] angehört, sofern das Gebäude dann nach den erforderlichen Bauarbeiten bewohnbar wird"</i> .
Urteil des Kassationsgerichtshofs Vom 16.2.2025, Nr. 3913	



ANALYSE

DIE NEUERUNGEN IN DER SOG. "MILLEPROROGHE-VERORDNUNG" NACH DER UMWANDLUNG IN DAS GESETZ 15/2025

Im Amtsblatt der Republik vom 24.2.2025, Nr. 45 wurde das Gesetz Nr. 15/2025, veröffentlicht, mit welchem DL Nr. 202/2024, die sog. "Milleproroghe-Verordnung", umgewandelt wird.

Im Zuge der Umwandlung wurden einige Neuerungen eingeführt, welche in der Folge analysiert werden.

IMU – BESCHLÜSSE DER GEMEINDEN FÜR DAS JAHR 2024, DIE BIS ZUM 7.2.2025 VERÖFFENTLICHT WERDEN

Im Zuge der Umwandlung wurde die Bestimmung ex Art. 1, Absatz 72, Gesetz Nr. 213/2023 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2024), welche eine Fristverlängerung für die Beschlüsse der Gemeinden zur Höhe der IMU gegenüber der Norm ex Art. 13, Absatz 15-ter, DL Nr. 201/2011 vorsah (28.10 des Bezugsjahres), und die ursprünglich nur für das Jahr 2023 galt, auch auf das Jahr 2024 ausgedehnt.

Diese Beschlüsse gelten nun also auch dann als fristgerecht ergriffen und veröffentlicht, wenn sie im „Portale del Federalismo fiscale“ bis zum 30.11.2024 eingetragen und ebendort **bis zum 7.2.2025 veröffentlicht wurden**.



Sollte zwischen der IMU auf der Grundlage dieser Beschlüsse und jener, die bis zum 16.12.2024 nach Maßgabe der "alten" Bestimmungen abgeführt wurde, eine Differenz bestehen, so gilt für die Zahlung bzw. die Rückerstattung Folgendes.

IMU-Schuld	Die Steuerschuld ist bzw. war bis zum 28.2.2025 abzuführen, und zwar ohne Strafen und Zinsen.
IMU-Guthaben	Dem Steuerzahler steht die Rückerstattung nach den allgemeinen Regeln zu.

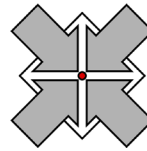
STAATSBEIHILFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER IMU

Um die korrekte Erfassung der Staatsbeihilfen im entsprechenden Register ("Registro degli aiuti di Stato" bzw. RNA) zu ermöglichen, wird die Frist für die Gemeinden zur Registrierung der außerordentlichen Maßnahmen im Bereich der IMU und im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie vom 30.11.2024 bis zum **30.11.2025** verlängert.

VERBOT DER AUSSTELLUNG VON ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN DURCH STEUERZAHLER IM GESUNDHEITSWESEN

Im Zuge der Umwandlung der Verordnung wurde das Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen im Sinne von Art. 10-bis, DL Nr. 119/2018 für die Steuerzahler, welche zur Vorlage von Daten an das „System der Gesundheitskarte“ (STS) verpflichtet sind, **bis zum 31.12.2025 ausgedehnt** (zuvor 31.3.2025).

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Gesetzgeber mit Wirkung von Art. 9-bis, Absatz 2, DL Nr. 135/2018 das Verbot für die Ausstellung elektronischer Rechnungen auf **alle Steuerzahler, die Leistungen im Gesundheitswesen** zugunsten von natürlichen Personen erbringen, ausgedehnt und dabei vorgesehen hatte, dass *„die Bestimmungen im Sinne von Artikel 10-bis ... auch für Steuerzahler gelten, welche nicht zur Übermittlung von Daten an das System der Gesundheitskarte verpflichtet sind, und zwar im Hinblick auf Rechnungen für Leistungen im Gesundheitswesen zugunsten von natürlichen Personen“*.



Mit anderen Worten besteht das Verbot für die Ausstellung elektronischer Rechnungen für alle Leistungen im Gesundheitswesen zugunsten von natürlichen Personen. Mit Wirkung der besprochenen Verlängerung dürfen also auch im Jahr 2025 die **Rechnungen für Abtretungen und Leistungen im Gesundheitswesen an natürliche Personen nicht** elektronisch über das „Sdl“ ausgestellt werden.

VEREINE – NEUERUNGEN IM BEREICH DER MWST.

Mit der Abänderung von Art. 1, Absatz 683, Gesetz Nr. 234/2021 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2022) treten in Erwartung der „Rationalisierung“ der MwSt.-Ordnung für die Körperschaften im sog. Dritten Sektor die Bestimmungen ex Art. 5, Absatz 15-quater, DL Nr. 146/2021 (das sog. „Decreto Fiscale“), also die Abschaffung des Ausschlusses („esclusione“) bestimmter Dienstleistungen von Vereinen an ihre Mitglieder, welche sodann steuerbefreit im Sinne von Art. 10, DPR 633/1972 („esenti“) werden, erst ab dem **1.1.2026** (statt ab dem 1.1.2025) in Kraft.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN „AUF DISTANZ“ BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN

Im Zuge der Umwandlung der Verordnung wurden die Bestimmungen im Sinne von Art. 106, Absatz 7, DL Nr. 18/2020 (die sog. „Cura Italia-Verordnung“) auch für die Gesellschafterversammlungen **bis zum 31.12.2025 (zuvor 31.12.2024)** verlängert.

Das bedeutet, dass auch in Abweichung zu den Gesellschaftssatzungen:

- **die Stimmabgabe auf elektronischem Weg oder per Korrespondenz möglich ist;**
- Dass die Gesellschafterversammlung – auch ausschließlich – mittels Telekommunikationsmitteln abgehalten werden kann, welche die Identifizierung der Teilnehmer, ihre Teilnahme und die Ausübung ihrer Abstimmungsrechte im Sinne der Art. 2370, Absatz 4, 2479-bis, Absatz 4, und 2538, Absatz 6 ZGB ermöglichen, wobei es nicht erforderlich ist, dass sich der Vorsitzende und der Schriftführer/Notar am selben Ort aufhalten;
- **Bei GmbHs** kann die Stimmabgabe auch durch schriftliche Befragung bzw. schriftliche Zustimmung („**consultazione scritta / consenso espresso für iscritto**“) erfolgen

STEUERGUTHABEN ZLS

Im Zuge der Umwandlung wurde das Steuerguthaben für den Ankauf von Anlagegütern für Produktionsstätten in den sogenannten „Zone Logistiche Semplificate“ (ZLS) auch auf Investitionen im Zeitraum **1.1 - 15.11.2025** ausgedehnt.

Um das Guthaben in Anspruch zu nehmen, muss der **Agentur für Einnahmen** eine **Mitteilung zu den bestrittenen Aufwendungen seit dem 1.1.2025** sowie zu jenen, die voraussichtlich noch bis zum 15.11.2025 anfallen, vorgelegt werden, und zwar vom **22.5 bis zum 23.6.2025**.

Des Weiteren ist vom 20.11 bis zum 2.12.2025 eine Mitteilung (ex post) über die effektiv getätigten Aufwendungen im betreffenden Zeitraum vorzulegen, andernfalls verfällt das Anrecht auf die Begünstigung.



Das Steuerguthaben entspricht dem in der Mitteilung ex post angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Prozentsatz, den die Agentur für Einnahmen für Einnahmen mitteilen wird; die gesamten Ressourcen für die Begünstigung belaufen sich auf 80 Millionen €.

FRISTVERLÄNGERUNG FÜR DIE „ROTTAMAZIONE-QUATER“

Mit der sog. „Verschrottung der Steuerzahlkarten“ bzw. „rottamazione-quater“ ex Art. 1, Absätze 231 bis 251, Gesetz Nr. 197/2022 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2023) konnten

Steuerzahlkarten ohne Strafen und Zinsen (auch Verzugszinsen) sowie ohne die Gebühren des Einzugsbeauftragten und Zusatzlasten abgefunden werden, und zwar mit Bezug auf Steuerzahlkarten, die dem **Einhebungsbeauftragten** im Zeitraum **1.1.2000 - 30.6.2022** übergeben wurden.

Zu diesem Zweck:

- musste bis zum 30.6.2023 ein Antrag an die Agentur für Einnahmen-Steuerhebung vorgelegt werden;
- und folgende Schulden mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 18 Raten beglichen werden:
 - die eigentliche Steuerschuld („a titolo di capitale“);
 - und Spesenrückerstattungen an den Einhebungsbeauftragten für die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen und die Zustellung der Steuerzahlkarte.

Die Fälligkeit für die Tilgung mit einer einzigen Zahlung / die erste Rate war ursprünglich der 31.7.2023, wurde dann aber bis zum 31.10.2023 (DL Nr. 51/2023, die sog. „Omnibus-Verordnung“) und dann bis zum 18.12.2023 (DL Nr. 145/2023, der sog. „decreto collegato“ zum Haushaltsgesetz für das Jahr 2024) verlängert.

Mit der letztgenannten Verordnung wurde auch die Fälligkeit für die Zahlung der zweiten Rate vom 30.11.2023 bis zum 18.12.2023 verlängert, während die übrigen Raten zum 28.2., 31.5., 31.7. und 30.11. eines jeden Jahres ab 2024 unverändert blieben.

Im Zuge der Umwandlung von DL Nr. 215/2023 wurde dann Art. 3-bis eingefügt, welcher eine Fristverlängerung („rimessione in termini“) für jene Steuerzahler verfügt, welche die erste und/oder zweite Rate nicht bis zum 18.12.2023 abgeführt hatten, und ebenso eine Fristverlängerung für die zum 28.2.2024 fällige Rate. Dabei wurde vorgesehen, dass „die unterlassene, unvollständige oder verspätete Zahlung der Raten, die im Jahr 2023 und am 28. Februar 2024 fällig waren, keinen Verlust des Anrechts auf die Abfindung mit sich bringt... solange diese Beträge zur Gänze bis zum 15. März 2024 abgeführt werden“.

Im Zuge der Umwandlung von DL Nr. 202/2024, der sog. „Milleproroghe-Verordnung“ wurde nun Art. 3-bis eingeführt, welcher eine neue Fristverlängerung („rimessione in termini“) für jene Steuerzahler vorsieht, welche **zum 31.12.2024** das Anrecht auf die Ratenzahlung bzw. auf die „Verschrottung“ verloren hatten.



Der **Verfall** des Anrechts auf die „rottamazione-quater“ ergab sich **bei unterlassener/unzureichender/verspäteter Zahlung auch nur einer einzigen Rate.**

Fristverlängerung für Zahlungen, die zum 31.12.2024 verfallen waren

Mit Wirkung des genannten Art. 3-bis besteht nun für die Steuerschulden, die in der Option für die „Verschrottung“, die **bis zum 30.6.2023** vorgelegt wurde, angeführt wurden, und bei denen durch eine unterlassene/unzureichende/verspätete Zahlung das Anrecht auf die Begünstigung verfiel, die Möglichkeit, neuerlich zur „Verschrottung“ zugelassen zu werden.

Die Fristverlängerung betrifft ausschließlich jene Steuerschulden, die im ursprünglichen Antrag aufgeführt wurden; im Besonderen betrifft sie, wie die Agentur für Einnahmen-Steuerhebung in ihrer Mitteilung vom 25.2.2025 ausführt, **„nur jene Steuerschulden, die bereits Teil des Zahlungsplans der „rottamazione-quater“ waren, und für die:**

- **eine oder mehrere Raten** aus dem begünstigten Zahlungsplan, die **bis zum 31. Dezember 2024 fällig waren, nicht entrichtet wurden;**
- **oder bei denen zumindest eine Rate** aus dem begünstigten Zahlungsplan, die **bis zum 31. Dezember 2024 fällig waren, die Zahlung um mehr als 5 Tage verspätet erfolgte oder unzureichend war“.**

Steuerzahler, welche die **Zahlungen** bis zum 31.12.2024 korrekt durchgeführt haben, können diese **erneute Zulassung** zur „rottamazione-quater“ nicht in Anspruch nehmen.

NB Wie die Agentur klarstellt, müssen diese Steuerzahler *“den laufenden Zahlungsplan einhalten und somit die nächste Rate”*, welche am 28.2.2025 (bzw. am 5.3.2025, nachdem ja 5 Tage „Toleranz“ gewährt werden) fällig wird bzw. wurde, abführen, *“und ebenso die folgenden Raten nach Maßgabe des Ratenplans”*.

Um die Fristverlängerung in Anspruch nehmen zu können:

- muss ein entsprechender Antrag **bis zum 30.4.2025 vorgelegt werden**.

NB Die Modalitäten für die Vorlage des Antrags (jedenfalls nur per Internet) werden von der Agentur für Einnahmen-Steuerhebung bis zum 16.3.2025 festgelegt.

Im Antrag müssen zusätzlich zu den betreffenden Steuerschulden auch die Modalitäten für die Zahlung angegeben werden;

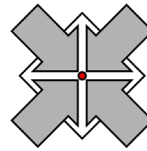
- die zum 31.12.2024 fälligen Zahlungen, auf die nun Zinsen in Höhe von 2% pro Jahr anfallen, müssen entweder:
 - in einer einzigen Zahlung bis zum **31.7.2025**;
 - oder in bis zu **di 10 aufeinanderfolgenden gleichbleibenden Raten** abgeführt werden, und zwar:
 - die erste und zweite Rate bis zum 31.7 bzw. zum 30.11.2025;
 - die übrigen Raten bis zum 28.2, 31.5, 31.7 und 30.11 der Jahre 2026 und 2027.

Der Einhebungsbeauftragte wird dem Steuerzahler bis zum 30.6.2025 den Gesamtbetrag der neuerlichen Abfindung und ggfs. den Betrag der einzelnen Raten samt Fälligkeit mitteilen.

ERNEUTE ZULASSUNG ZUR “ROTTAMAZIONE-QUATER” BEI VERFALL DES ANRECHTS ZUM 31.12.2024		
Vorlage des Antrags	Bis zum 30.4.2025	
Mitteilung der Agentur für Einnahmen – Steuereinhebung zum geschuldeten Betrag	Bis zum 30.6.2025	
Zahlung	Zahlung des gesamten Betrags / erste Rate (max. 10)	bis zum 31.7.2025
	Übrige Raten	bis zum 30.11.2025 28.2.2026 31.5.2026 31.7.2026 30.11.2026 28.2.2027 31.5.2027 31.7.2027 30.11.2027

NB Wie üblich wird auch in diesem Fall ein Zahlungsverzug von bis zu 5 Tagen akzeptiert.

Nachdem ja die unterlassene bzw. verspätete Zahlung auch nur einer einzigen Rate den Verfall der “rottamazione-quater” mit sich brachte, wird die Agentur für Einnahmen-Steuerhebung dem Steuerzahler bei der erneuten Zulassung auch einen neuen Ratenplan für die übrigen Zahlungen (also jene, die ursprünglich in den Jahren 2025 – 2027 fällig waren) vorlegen.



Somit ist es für die betreffenden Steuerzahler nicht erforderlich, die ursprünglich am **28.2.2025** (bzw. 5.3.2025) fällige Rate fristgerecht zu erlegen, weil auch diese in den neuen Ratenplan aufgenommen wird.

In der besprochenen Mitteilung weist die Agentur für Einnahmen-Steuerhebung auch darauf hin, „*dass im neuen Gesamtbetrag auch etwaige Zahlungen berücksichtigt werden, welche der Steuerzahler auch nach Verfall des Anrechts auf die Begünstigung dennoch vorgenommen hat*“.

Auswirkungen der erneuten Zulassung

Mit Wirkung der besprochenen Novelle und den Bezug auf das Gesetz Nr. 197/2022 gilt auch bei **Vorlage des neuen Antrags auf die „Verschrottung“ Folgendes:**

- Ausgesetzt werden:
 - die Verjährungsfristen;
 - bis zur Fälligkeit der ersten / einzigen Rate die Zahlungspflichten aus der ursprünglichen Ratenzahlung;
- der Einhebungsbeauftragte darf nicht:
 - neue Vollstreckungsmaßnahmen einleiten oder bestehende weiterführen, es sei denn, eine Versteigerung wurde bereits erfolgreich vorgenommen;
 - und keine neuen Hypotheken oder Festsetzungen eintragen lassen;
- der Steuerschuldner gilt im Sinne der Art. 28-ter und 48-bis, DPR Nr. 602/73 (Zahlung von Steuerguthaben durch die öffentliche Verwaltung) nicht als säumig;
- bei begünstigter Abfindung der Sozialbeiträge wird der sog. DURC im Sinne von Art. 54, DL Nr. 50/2017 bei Vorlage der Erklärung des Steuerzahlers ausgestellt, die „Verschrottung“ neuerlich in Anspruch zu nehmen.



Nachdem die besprochenen Auswirkungen bereits bei Vorlage der Antrag eintreten, wird empfohlen, diesen so früh wie möglich einzureichen.

5‰ ONLUS

Mit der Abänderung von Art. 9, Absatz 6, DL Nr. 228/2021 wird die Möglichkeit, 5 Promille der Einkommensteuer einer ONLUS zuzuweisen, um ein weiteres Jahr verlängert.

Nachdem die Aktivierung des Einheitlichen gesamtstaatlichen Registers für den Dritten Sektor („Registro unico nazionale del Terzo settore“ bzw. RUNTS) erst verspätet erfolgte, können die ONLUS, die zum 22.11.2021 im entsprechenden Verzeichnis eingetragen waren, auch im Jahr 2025 in den Genuss der Zuweisung kommen, und zwar mit den Modalitäten, welche von DPCM 23.7.2020 für das Volontariat festgelegt wurden.

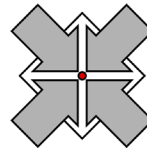
VERSICHERUNGEN GEGEN NATURKATASTROPHEN

Unternehmen (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von Art. 2135 ZGB), mit Sitz in Italien sowie italienische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen müssen mit Wirkung von Art. 1, Absätze 101 bis 111, Gesetz Nr. 213/2023 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2024), Versicherungen für die Sachanlagen im Sinne von Art. 2424, Absatz 1, ZGB, Abschnitt „Aktiva“, Bilanzposition B.II, Nr. 1), 2) und 3) der Vermögensbilanz gegen die Schäden aus Naturkatastrophen wie etwa Erdbeben, Überschwemmungen, Muren etc. abschließen. Das Inkrafttreten dieser Pflicht wurde jedoch vom 31.12.2024 **auf den 31.3.2025** verschoben.

Für Fischerei- und Fischzuchtunternehmen gilt die besprochene Pflicht ab dem **31.12.2025**.

Die Versicherungspflicht betrifft folgende Güter:

- Grundstücke und Gebäude;
- Anlagen und Maschinen;



- Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Vor Kurzem wurde im Amtsblatt der Republik DM 18/2025 veröffentlicht, mit dem das MEF „operative Durchführungsbestimmungen für die Versicherungen gegen Naturkatastrophen“ festgelegt hat.

Im Besonderen wird dabei von Art. 11 vorgesehen, dass bereits laufende Policen ab der ersten Erneuerung an die neuen Bestimmungen angepasst werden müssen.

STEUERGUTHABEN “TRANSIZIONE 5.0”

Das Steuerguthaben “Transizione 5.0” im Sinne von Art. 38, DL Nr. 19/2024, steht Unternehmen zu, welche **Investitionen in immaterielle Anlagegüter und in Sachanlagen** realisieren, welche zu einer **Energieeinsparung** von mindestens 3% - 5% führen.

Mit Wirkung von Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025) wurden die Bestimmungen nun novelliert; unter anderem wird die Zahl der Klassen, in welche die Investitionen nach ihrem Ausmaß eingeteilt werden, reduziert und ein einheitlicher Prozentsatz für alle Investitionen bis zu € 10 Millionen eingeführt

Es sei daran erinnert, dass das Steuerguthaben für „innovative Projekte“ gewährt wird, die ab dem **1.1.2024 in Angriff genommen und bis zum 31.12.2025** abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- Als **Datum des Beginns der Investition** gilt jenes, in dem die erste Verpflichtung für den Ankauf der Investitionsgüter erwächst oder jede andere Verpflichtung, welche die Investition „unwiderruflich“ werden lässt (je nachdem, welcher von beiden Fällen zuerst eintritt). Wie der GSE in den FAQ auf seiner Internetseite klarstellt, steht die Förderung dann nicht zu, wenn die Bestellung/Vormerkung bereits im Jahr 2023 oder noch früher erfolgte, die Güter selbst aber erst 2024 oder 2025 geliefert/in Betrieb genommen werden;
- Als **Datum des Abschlusses des Investitionsprojekts** gilt jenes, in dem die „letzte Investition durchgeführt“ wird; im Besonderen gilt:
 - bei einer Investition in **immaterielle Anlagegüter und in Sachanlagen** im Sinne der Tabellen A und B, Gesetz Nr. 232/2016 das Datum im Sinne von Art. 109, TUIR (Übergabe/Lieferung etc.);
 - bei Anlagen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch der Abschluss der Arbeiten;
 - bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung für den Erwerb/die Konsolidierung der Kompetenzen im Bereich der digitalen und energetischen „Transition“ der Produktionsprozesse das Datum der Abschlussprüfung.

Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss das Unternehmen dem **GSE 3 verschiedene Mitteilungen vorlegen:**

- **präventiv mit der “Vormerkung”** des Steuerguthabens;
- **eine Bestätigung** über die Anzahlung von mindestens 20% mit Angabe der entsprechenden Rechnungen;
- **und eine Mitteilung über den Abschluss der Investitionen** innerhalb 31.12.2025. Die Mitteilung muss bis zum 28.2.2026 vorgelegt werden.

Sollte eine Investition bereits abgeschlossen worden sein, muss das **Unternehmen** die präventive Mitteilung dennoch ex post vorlegen und dabei angeben, dass die Investition bereits durchgeführt wurde.

Der GSE stellt auch klar, dass nach der Bestätigung der “Vormerkung” direkt die Mitteilung über den Abschluss der Investitionen vorgelegt werden kann; die Mitteilung über die Bestätigung der Anzahlung ist somit nicht unbedingt erforderlich.

Investitionen vor Vorlage des Antrags

Im Zuge der Umwandlung von DL Nr. 202/2024 (der sog. "Milleproroghe-Verordnung") wurde auch eine Interpretation veröffentlicht, mit der einige Zweifel ausgeräumt werden.

Im Besonderen wird mit Wirkung der Ergänzung von Absatz 2 Art. 38 vorgesehen, dass "***auch Investitionen gefördert werden, die vor dem Antrag (bzw. der präventiven Mitteilung) durchgeführt wurden, sofern sie jedenfalls erst ab dem 1. Januar 2024 realisiert wurden***".

Die Begünstigung gilt also auch für Investitionen, die nach dem 1.1.2024, aber vor der ersten Mitteilung durchgeführt wurden, die ja erst seit dem 7.8.2024 möglich war (an diesem Tag wurde das Portal "Transizione 5.0" auf der Website des GSE mit der Verordnung des MiMiT vom 6.8.2024 aktiviert).

"BONUS ALBERGHI"

Die Fristverlängerung vom 31.12.2024 **bis zum 31.10.2025** für die Durchführung der Energiespar- und Erdbebensicherungsmaßnahmen, welche Anrecht auf den **sog. "bonus alberghi"** im Sinne von Art. 1, DL Nr. 152/2021 verleihen, wird bestätigt. Dieses Steuerguthaben kann von Hotels, Buschenschänken ("agriturismo"), von Unternehmen, welche Freiluftstrukturen für die Erholung anbieten, von Unternehmen im Bereich Tourismus/Erholung/Messen/Kongresse einschließlich Bädern, Thermen und Themenparks (auch Aquaparks und Zoos) im Zusammenhang mit dem sog. "PNRR" in Anspruch genommen werden.

Die Begünstigung steht für folgende Maßnahmen zu:

1. "strukturelle" Maßnahmen zur Energieeinsparung ("riqualificazione energetica") und Erdbebensicherung;
2. Eliminierung sog. architektonischer Barrieren;
3. Maßnahmen, welche der Realisierung der Maßnahmen sub 1) und 2) dienen;
4. Errichtung von Thermalpools und Erwerb der Ausrüstungen und Geräte für diesen Zweck;
5. Digitalisierung.

Im Besonderen:

- wird ein **Steuerguthaben** von bis zum 80% der Aufwendungen gewährt;
- oder aber ein **Beitrag ("contributo a fondo perduto")** von bis zu 50% der Aufwendungen mit einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Steuerzahler.

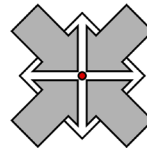


Der Beitrag selbst hat einen Höchstbetrag von 40.000 €, kann jedoch erhöht werden um:

- bis zu € 30.000, wenn die Aufwendungen für die "technologische und energetische" Digitalisierung / Erneuerung der Strukturen mindestens 15% der Gesamtaufwendungen für die Investition ausmachen;
- bis zu € 20.000 für Unternehmen bzw. Gesellschaften im Sinne von Art. 53, D.Lgs. Nr. 198/2006 für das weibliche Unternehmertum, Genossenschaften und Personengesellschaften, die mindestens zu 60% aus "Jugendlichen" ("giovani") bestehen, bei Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mindestens 2/3 von „Jugendlichen“ gehalten werden, und bei Einzelunternehmen im Tourismus, die von Personen geführt werden, die 18 bis 35 Jahre alt sind;
- bis zu € 10.000 für Unternehmen bzw. Gesellschaften mit Geschäftssitz in den Regionen Abruzzen, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien.

Diese Erhöhung können auch gemeinsam genutzt werden („kumuliert“).

Das Steuerguthaben und der Beitrag können auch gemeinsam in Anspruch genommen werden; die gesamte Begünstigung darf jedoch nicht den Betrag der Aufwendungen selbst nicht übersteigen.



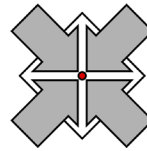
Die Anreize (Steuerguthaben / Beitrag) werden nach der chronologischen Reihung des Eingangs **der Anträge** ausgezahlt; die zugewiesenen Ressourcen belaufen sich auf 40 Millionen Euro im Jahr 2025)

FÄLLIGKEITEN

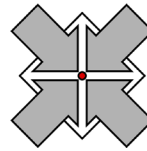
Im März

Montag, 17. März

MWST. MONATLICHE ABRECHNUNG UND JAHRESSALDO	<ul style="list-style-type: none">• Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat Februar und Zahlung der Steuer Zahlung des MwSt.-Jahressaldos für das Jahr 2024, mit einer einzigen Zahlung oder in Raten. Die Zahlung kann bis zum 30.6.2025 erfolgen, wobei für jeden Monat oder angefangenen Monat nach dem 17.3 ein Aufschlag von 0,4% erhoben wird (oder bis zum 30.7.2024, mit einem weiterem Aufschlag von 0,40%).
ISI UND IVA SPIELAUTOMATEN	Zahlung der ISI (Abgabencode 5123) und der pauschalen MwSt. (Abgabencode 6729) für das Jahr 2025 auf Spielautomaten („apparecchi da divertimento ed intrattenimento“) im Sinne von Art. 110, Absatz 7, Buchst. a) und c), TULPS, die bis zum 1.3.2025 installiert oder bis zum 31.12.2024 nicht ausgebaut wurden.
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Februar auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelte und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT	Zahlung der Steuereinbehalte im Februar auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN	Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Februar durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN	Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Februar durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der Steuereinbehalte im Februar auf:• Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);• die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040); Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw.



	<p>gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.</p>
INPS ANGESTELLTE	<p>Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Februar.</p>
INPS-SONDERVERWALTUNG	<p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Februar an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Februar an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind).</p> <p>Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.</p>
JAHRESGEBÜHR FÜR DIE FÜHRUNG DER BÜCHER	<p>Zahlung von Seiten der Kapitalgesellschaften der Jahresgebühr für die Führung der Bücher („libri contabili e sociali“) (Abgabencode 7085) in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none">• € 309,87 bei einem Gesellschaftskapital von bis zu € 516.456,90;• € 516,46 bei einem Gesellschaftskapital von mehr als € 516.456,90.
IRPEF ÜBERMITTLUNG DER ABSETZBAREN SPESEN VORGEFERTIGTER VORDRUCK 730/2025	<ul style="list-style-type: none">• Übermittlung folgender Daten an die Agentur für Einnahmen im Hinblick auf die Erstellung des vorgefertigten Vordrucks 730 / EINKÜNFTE 2025 PF:• Spesen für Begräbnisse im Jahr 2024;• Aufwendungen für Bauarbeiten/Energiesparmaßnahmen auf Kondominiumsteilen im Miteigentum durch die Kondominiumsverwalter• Spesen für den Besuch von Kinderhorten im Jahr 2024.
ÜBERMITTLUNG DER SPESEN FÜR TIERÄRZTE VORGEFERTIGTER VORDRUCK 730/2025	<ul style="list-style-type: none">• Übermittlung der Daten zu den Tierarztspesen an die Agentur für Einnahmen im Hinblick auf die Erstellung des vorgefertigten Vordrucks 730 / EINKÜNFTE 2025 PF über das sog. „System der Gesundheitskarte“ (STS).



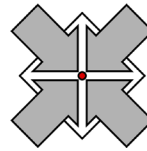
ZERTIFIZIERUNG DER DIVIDENDEN	Übergabe der Zertifizierung der im Jahr 2025 durch Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs etc.) ausgeschütteten Dividenden und Gewinne, sowie der Zertifizierung der Vergütungen an Stille Teilhaber im Jahr 2024.
EINHEITZERTIFIZIERUNG 2025	<ul style="list-style-type: none">• Übermittlung per Internet von Seiten der Steuersubstitute an die Agentur der Einheitszertifizierung („CU 2025“) für:<ul style="list-style-type: none">– Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit;– Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Provisionen, sonstige Einkünfte und kurzfristige Vermietungen– Zahlungen der Kondominien für Werkverträge• Übergabe der Zertifizierungen an die Angestellten/Mitarbeiter durch die Arbeitgeber/Auftraggeber;• Übergabe der Zertifizierungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, Provisionen, sonstige Einkünfte und kurzfristige Vermietungen an die Empfänger durch die Auftraggeber;• Übergabe der Zertifizierungen für die Zahlungen der Kondominien aus Werkverträgen an die Unternehmer;• CUs mit steuerfreien Einkünften oder solchen, die nicht in der vorgefertigten Steuererklärung deklariert werden können, können bis zum 31.10.2025 vorgelegt werden)
OPTION FÜR ABTRETUNG/VERRECHNUNG VON STEUERGUTHABEN	Übermittlung an die Agentur für Einnahmen der Mitteilung zur Abtretung (oder Verrechnung mit dem Lieferanten) des „Superbonus“ bzw. der übrigen Guthaben, für welche die Abtretung/Verrechnung noch möglich ist.

Dienstag, 25. März

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Februar (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung).
--	---

Montag, 31. März

MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Februar bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
CPB 2024 - 2025 ABFINDUNG FÜR DIE JAHRE 2018 - 2022	Zahlung (Zahlung des gesamten Betrags / der ersten Rate) der Ersatzsteuer auf die Abfindung für die Jahre von 2018-2022 für Steuerzahler, welche die zweijährige präventive Steuervereinbarung abgeschlossen haben.
NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN ABÄNDERUNG VON DATEN IM VORDRUCK EAS	Vorlage per Internet des Vordrucks EAS zur Mitteilung der Änderungen von Daten im Jahr 2024 gegenüber früheren Mitteilungen. Der Vordruck ist komplett ausgefüllt zu übersenden, einschließlich der Daten, die sich nicht geändert haben. <ul style="list-style-type: none">• Die Vorlage des Vordrucks EAS ist nicht erforderlich, wenn die Abänderungen der Agentur für Einnahmen bereits per Vordruck AA5/6 oder AA7/10 mitgeteilt wurden.
ENASARCO ZAHLUNG FIRR	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung des FIRR für das Jahr 2024.



“BONUS PUBBLICITÀ” 2025	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage an die Agentur für Einnahmen der Mitteilung zum Zugang zum Steuerguthaben (“Vormerkung”) mit den Daten zu den bereits durchgeführten und noch geplanten Investitionen im Jahr 2025.
INPS ANGESTELLTE	<p>Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Februar.</p> <ul style="list-style-type: none">• Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
BEGÜNSTIGTE ABGELTUNG BEHÄNGENDER VERFAHREN	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der achten Rate aus der begünstigten Abfindung behängender Verfahren mit einem Betrag von über € 1.000.
ABFINDUNG FÜR UNTERLASSENE RATENZAHLUNGEN AUS VERFAHREN ZUR BEILEGUNG VON STEUERSTREITFÄLLEN	<ul style="list-style-type: none">• Zahlung der neunten Rate aus der Abfindung für unterlassene bzw. unzureichende Zahlungen aus verschiedenen Verfahren zur Beilegung von Steuerstreitverfahren (einvernehmliche Steuerfestsetzung, Verzicht auf Rechtsmittel bei Festsetzungs- und sonstigen Bescheiden sowie steuerrechtliche Mediation ex Art. 17-bis, D.Lgs. Nr. 546/92, sowie aus steuerrechtlichen Vergleichen ex Art. 48 und 48-bis, D.Lgs. Nr. 546/92).
EINHEITSBESTÄTIGUNG 2025 EINKÜNFTE AUS GEWOHNHEITSMÄßIGER SELBSTÄNDIGER ARBEIT	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage der CU 2025 für die Einkünfte aus gewohnheitsmäßiger selbständiger Arbeit („lavoro autonomo abituale“) an die Agentur für Einnahmen.